

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit jeder Anmeldung oder Buchung unserer Dienstleistungen kommen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden AGB genannt, zur Anwendung.

## Art. 1 – Vertrag

- (1) Der Vertrag tritt bei Anmeldung (mündlich, telefonisch, SMS oder online) in Kraft und endet automatisch nach bestandener praktischer Führerprüfung.
- (1) Fahrschule Luzern bietet seinen Fahrschülern und Fahrschülerinnen unter den nachstehenden Bedingungen eine ordnungsgemässe Ausbildung, welche den Anforderungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes entspricht.

## Art. 2 - Fahrlehrer

- (1) Die Fahrlehrer der Fahrschule Luzern sind im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlizenz zur Erteilung von gewerbmässigem theoretischem und praktischem Fahrunterricht und werden die Ausbildung gemäss den aktuellen, methodisch-didaktischen Kenntnissen durchführen.

## Art. 3 – Fahrschulfahrzeug

- (1) Der praktische Fahrunterricht wird auf einem dafür ausgerüsteten Fahrschulfahrzeug erteilt. Dies ist vorzugsweise ein Fahrzeug mit sequenziellem Automatikgetriebe.
- (2) In Ausnahmefällen (z.B. Service, Panne, etc.) kann es zum Einsatz eines anderen geeigneten Fahrzeugs kommen. Der Fahrstundenpreis ändert sich aufgrund dessen nicht.

## Art. 4 – Fahrstunden/Fahrlektionen

- (1) Eine einzelne Fahrlektion dauert 45 Minuten oder als Doppellektion 1 Stunde 30 Minuten und besteht aus: Begrüssung, Instruktionen, praktischem Fahren, Üben und Vertiefen des Erlernten, Schlussbesprechung mit Selbstreflexion.
- (2) Die Unterrichtssprache ist wahlweise Deutsch oder Englisch.

- (3) Vereinbarte Lektionen müssen mindestens 24 Stunden im Voraus abgemeldet werden. Die Abmeldung kann telefonisch, per SMS, WhatsApp oder mittels Terminstornierung über die Webseite der Fahrschule Luzern erfolgen. Es gilt jeweils der Zeitpunkt der eingegangenen Meldung. Abmeldungen über Drittpersonen können nicht akzeptiert werden.
- (4) Nicht davon betroffen sind zu kurzfristige Abmeldungen infolge Krankheit oder Unfall (ein ärztliches Zeugnis ist dem Fahrlehrer auf dessen Verlangen – vor allem bei häufigen Vorkommnissen – vorzuweisen!) oder aufgrund von Vorfällen höherer Gewalt ohne Selbstverschulden (z.B. Zugausfall, massiver Stau der öffentlichen Verkehrsmittel, usw.).
- (5) Zu kurzfristige Absagen wegen Überstunden bei der Arbeit, Terminkollisionen oder Ähnlichem müssen ebenfalls zum vollen Preis verrechnet werden.
- (6) Dieser Abschnitt wird jeweils strikt eingehalten, da für den Fahrlehrer jede zu kurzfristige Absage einem Arbeitsausfall und daher einem Lohnausfall gleichkommt.
- (7) Zu spätes Erscheinen oder Nichterscheinen von vereinbarten Terminen (z.B. Termin vergessen, verschlafen oder keine Lust, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Fahrschülers/der Fahrschülerin.
- (8) Ist der Fahrschüler oder die Fahrschülerin 15 Minuten nach dem eigentlichen Unterrichtsbeginn, ohne den Fahrlehrer zu informieren, noch nicht eingetroffen, ist der Fahrlehrer nicht verpflichtet länger zu warten. Die Kosten für die gesamte Fahrstunde gehen dabei zu Lasten des Fahrschülers/der Fahrschülerin.
- (9) Zu jeder Fahrlektion hat der Fahrschüler/die Fahrschülerin einen gültigen schweizerischen Lernfahrausweis vorzulegen. Ein Entzug des Lernfahrausweises ist dem Fahrlehrer unverzüglich anzuzeigen. Für Kontrollfahrten oder Vorbereitungsfahrten für die anstehende Kontrollprüfung ist das Einladungsschreiben für den Prüfungstermin stets mitzuführen.
- (10) Der Treffpunkt, an welchem alle Fahrlektionen starten, ist unmittelbar vor der Fahrschule - Kasimir-Pfyffer-Strasse 8, 6003 Luzern.

## Art. 5 – Fahrfähigkeit

- (1) Falls Zweifel an der Fahrfähigkeit eines Fahrschülers / einer Fahrschülerin bestehen (Medikamente / Drogen / Alkoholeinfluss), wird die Lektion jederzeit und ohne Geldzurückerstattung abgebrochen.

## Art. 6 – Administration/Versicherungspauschale

- (1) Die Kosten für die Administrations- und Versicherungspauschale belaufen sich einmalig auf 100.00 CHF, in Worten einhundert Schweizer Franken. Der Fahrschüler/die Fahrschülerin ist damit während der gesamten Ausbildung durch die Fahrschule versichert. Bei einem Schadenfall entstehen keine Kosten bezüglich Selbstbehalts.

- (2) Diese Versicherungspauschale wird spätestens nach der ersten Fahrlektion fällig und ist bar zu entrichten. Der Fahrschüler/die Fahrschülerin erhält über die Zahlung der Pauschale eine ordnungsgemässe Quittung ausgestellt.
- (3) Ist der Fahrschüler/die Fahrschülerin bei einem Schadenfall unter Medikamenten, resp. Drogen- oder Alkoholeinfluss, muss die Versicherung Regress nehmen. Sämtliche Kosten gehen dann zu Lasten des Fahrschülers/der Fahrschülerin.
- (4) Die Versicherungspauschale gilt nur für Fahrstunden mit dem Fahrlehrer der Fahrschule Luzern. Für Privatfahrten hat der Fahrschüler/die Fahrschülerin für eine eigene Versicherung zu sorgen.

## Art. 7 – Bezahlung

- (1) Die Fahrstundenpreise können jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden. Es gilt der Fahrstundenpreis zur Zeit der Anmeldung für die gesamte Ausbildung.
- (2) Die Fahrstunden sind jeweils zu Beginn oder am Ende jeder Fahrstunde in bar zu begleichen.
- (3) Paketangebote können per Rechnung bezahlt werden. Es gelten die jeweiligen Zahlungsbedingungen, welche auf der Rechnung ersichtlich sind. Eine Ratenzahlung unserer Paketangebote ist NICHT möglich. Erfolgte bis zum Zahlungsziel keine oder keine vollständige Zahlung, werden keine weiteren Fahrstunden bis zur kompletten Zahlung des Paketangebots erteilt.
- (4) Täuschungsversuche werden zur Anzeige gebracht und rechtlich verfolgt.

## Art. 8 – Zahlungsverzug/Mahnung

- (1) Ist der Fahrschüler/die Fahrschülerin im Zahlungsverzug, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von 10.00 CHF.
- (2) Erfolgt auch nach der 1. Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung, wird eine Betreibung eingeleitet. Die dadurch entstandenen Kosten werden zu 100% auf den Fahrschüler/die Fahrschülerin abgewälzt.
- (3) Für jede geleistete Zahlung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin ist von dem Fahrlehrer eine entsprechende Quittung auszustellen.
- (4) Ist der Fahrschüler/die Fahrschülerin im Zahlungsverzug wird der anstehende Fahrunterricht ausgesetzt und erst wieder aufgenommen, wenn die ausstehenden Zahlungen vom Fahrschüler/von der Fahrschülerin geleistet worden sind.

## Art. 9 – Praktische Führerprüfung

- (1) Der Fahrlehrer der Fahrschule Luzern meldet die Fahrschüler und Fahrschülerinnen zur praktischen Führerprüfung an, sobald diese die Prüfungsreife erreicht haben.
- (2) Eine Anmeldung zur praktischen Prüfung erfolgt erst nach erfolgreichem Bestehen mehrerer interner Simulationsprüfungen.
- (3) Jeder Fahrschüler und jede Fahrschülerin hat das Recht, sich selbst – ohne Zustimmung des entsprechenden Fahrlehrers – privat an die praktische Führerprüfung anzumelden. Jedoch hat der Fahrschüler oder die Fahrschülerin in diesem Fall selbst für ein geeignetes Prüfungsfahrzeug und eine entsprechende Begleitperson für den Prüfungstag zu sorgen.

## Art. 10 – Kurse

- (1) Anmeldungen zu jeglichen Kursen sind verbindlich.
- (2) Die Fahrschüler/Fahrschülerinnen erhalten innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Da die Plätze für die Verkehrsregeltheoriekurse und Verkehrskundekurse auf maximal 12 Teilnehmer beschränkt sind, haben wir dafür klare Regelungen ausgearbeitet, welche strikt und ohne Ausnahme befolgt werden müssen.
- (3) Die Absagefristen sind wie folgt geregelt:
  - a. Absage eines Kurses über 7 Tage: gratis
  - b. Absage eines Kurses zwischen 3-6 Tage: Umtriebspauschale von 50.00 CHF
  - c. Absage eines Kurses zwischen 0-2 Tage oder Nichterscheinen: voller Kurspreis wird verrechnet
- (4) Eine Absage aufgrund von Krankheit oder Unfall ist gratis, sofern der Kursleitung nachträglich (innerhalb von 5 Tagen) ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden kann.

## Art. 11 – Kurskosten/Verhalten

- (1) Die Kursgebühr muss spätestens am Kurstag vor Kursbeginn in bar bezahlt werden.
- (2) Wir bitten um Pünktlichkeit. Einerseits wird bei einer Verspätung der Kursablauf massiv gestört. Andererseits sind wir gesetzlich durch die asa verpflichtet, Teilnehmer mit Verspätung zurückzuweisen. Wer zu spät kommt (Toleranz von 10 Minuten wird gewährt) kann nicht mehr am Kurs teilnehmen und die Kurskosten werden zum vollen Betrag verrechnet.

- (3) Für einen reibungslosen Kursablauf wird vom Teilnehmer ein kollegiales und kooperatives Verhalten erwartet. Wird der Kurs durch unangebrachtes und störendes Benehmen eines Teilnehmers behindert, steht es dem Instruktor frei, diesen nach einer mündlichen Abmahnung im Wiederholungsfall vom Kurs auszuschliessen. Durch den Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr.
- (4) Für den Besuch des Verkehrskundeunterrichts, ist stets ein gültiger Schweizerischer Lernfahrausweis mitzubringen.
- (5) Teilnehmer, die ohne angemessener Schutzausrüstung oder Fahrzeug an einem Motorradkurs teilnehmen wollen, können nach Hause geschickt werden, wobei der Kursbetrag nicht zurückerstattet wird.

## Art. 12 – Bussen

- (1) Bussgelder, welche auf eindeutiges Verschulden des Fahrschülers/der Fahrschülerin hinweisen, gehen zu Lasten des Fahrschülers/der Fahrschülerin.
- (2) Befindet sich der Fahrschüler oder die Fahrschülerin in der Haupt- oder Perfektionsschulung, so gehen entstandene Bussen, entstanden durch Geschwindigkeitsüberschreitungen und/oder Verkehrsregelverletzungen zu Lasten des Fahrschülers/der Fahrschülerin.

15.10.2020

Geändert am 15.11.2020

Zuletzt geändert am 23.10.2021, am 07.06.2022, am 26.11.2022, am 27.02.2024, am 01.05.2024

Fahrschule Luzern

Thomas Spengler  
(Inhaber, Fahrlehrer & Coach)